

**Gemeinde Böhmenkirch  
Landkreis Göppingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Backhäuser (Backgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 26.04.2023 folgende Änderungssatzung der bestehenden Satzung vom 18.06.2003 für die Benutzung der gemeindeeigenen Backhäuser als Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung des Backhauses im Wohnbezirk Steinenkirch beträgt die Gebühr für

ein Kilogramm Brot	<b>0,70 €</b>
Kuchen und Kleingebäck	<b>0,85 €</b>

(2) Für die Benutzung des Backhauses im Wohnbezirk Schnittlingen beträgt die Gebühr für

einen Backdurchgang	<b>2,00 €</b>
---------------------	---------------

**§ 2 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 26.04.2023

Gez. Nägele  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.